

Baumaßnahme Wasserwerk Curslack; Bau Batteriespeicher - Battery Energy Storage System, BESS (IW-22/01-200-002); Elektrotechnik

Vergabe-Nr. VV 13/26

Besondere Vertragsbedingungen (BVB) - Bauleistungen -

Hinweis: Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B).

1 Objekt-, Bauüberwachung (§ 4 Abs. 1)

Für die Objekt-, Bauüberwachung ist die vom Auftraggeber benannte Person zuständig.

- ☐ Die Objekt-/Bauüberwachung obliegt .
Diese/r hat als Architekt/Ingenieur mit der Wahrnehmung beauftragt.
- ☒ Die für die Objekt-/Bauüberwachung zuständige Person wird mit der Auftragserteilung bekannt gegeben.

2 Ausführungsfristen (§ 5)

2.1 Mit der Ausführung ist zu beginnen

- ☐ am (Datum).
- ☐ spätestens am (Datum).
- ☒ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
- ☐ nach gesonderter schriftlicher Aufforderung durch die Auftraggeberin, die spätestens Werktagen nach der Auftragserteilung erfolgt.
- ☐ .
- ☐ spätestens Werktagen nach Aufforderung. Späteste Aufforderung erfolgt am: (Datum).

2.2 Die Leistung ist fertig zu stellen

- ☐ spätestens am (Datum).
- ☐ innerhalb von Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung
- ☒ 31.12.2027.
- ☐ spätestens Werktagen nach .

2.3 Einzelfristen

- ☐ Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung
- = spätestens Werktagen nach
- = spätestens (Datum)
- ☐ Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort
- = spätestens Werktagen nach
- = spätestens (Datum)
- ☐ Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen
- = Kalendertage
- = von bis (Datum)

Verbindliche Vertragsfristen gemäß § 5 Abs. 1 VOB/B sind die vorstehenden Fristen für den Ausführungsbeginn (2.1) und die Fertigstellung (2.2) sowie die folgenden Einzelfristen:

2.4 Die Auftraggeberin behält sich vor, vorstehend nicht datierte Zeitpunkte (Beginn und Ende der Ausführungsfrist und etwaiger Einzelfristen) im Zuschlagsschreiben datumsmäßig festzulegen.

3 Vertragsstrafe bei Fristüberschreitung (§ 11 Abs. 1)

Bei Überschreitung der Vertragsfristen hat der Auftragnehmer gemäß § 11 VOB/B für jeden Werk- bzw. Kalendertag des von ihm zu vertretenden Verzugs folgende Vertragsstrafe zu zahlen:

- 3.1 Bei Überschreitung der Fristen für die Vollendung der Ausführung EUR (netto)/Werktag
- 3.2 Bei Überschreitung der Einzelfristen für die Vollendung der Ausführung.
- EUR (netto)/Werktag
- 3.3 Bei Überschreitung der Einzelfristen für den Ausführungsbeginn am Leistungsort
- EUR (netto)/Werktag

3.4 Bei Überschreitung der Einzelfristen für Verkehrsbeschränkungen

- EUR (netto)/Kalendertag

- 3.5 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt _____ Prozent der Abrechnungssumme (netto) begrenzt.
Die Summe der zu zahlenden Vertragsstrafen wird auf insgesamt fünf Prozent der Abrechnungssumme begrenzt.
Die Bezugsgröße zur Berechnung der Vertragsstrafe bei der Überschreitung von Einzelfristen ist der Teil der Netto-Abrechnungssumme, der den bis zu diesem Zeitpunkt vertraglich zu erbringenden Leistungen entspricht.

Verwirkte Vertragsstrafen für die Überschreitung wegen Nichteinhaltung als Vertragsfrist vereinbarter Einzelfristen werden auf eine durch den Verzug wegen Nichteinhaltung der Frist für die Vollendung der Leistung verwirkte Vertragsstrafe angerechnet.

4 Entfällt

5 Mängelansprüche

Als Verjährungsfristen für Mängelansprüche

- ☐ gelten die Fristen der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen ansonsten des § 13 Abs. 4 VOB/B.
☒ gelten für folgende Leistungen die folgenden Fristen:
für alle Leistungen = 5 Jahre.
für = Jahre.

6 Entfällt

7 Rechnungen (§ 14)

- ☐ Alle Rechnungen sind bei _____ -fach und zugleich bei _____ -fach einzureichen.
☐ Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z.B. Mengenberechnungen, Abrechnungszeichnungen, Handskizzen) sind einfach/ _____ -fach einzureichen.

8 Zahlung (§ 16 Abs. 3 Nr. 1)

Die Frist für die Prüfung der Schlussrechnung und die Fälligkeit der Schlusszahlung gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B

- ☒ beträgt 30 Kalendertage.
☐ wird aufgrund der besonderen Natur oder Merkmale der Vereinbarung auf 60 Kalendertage verlängert.

9 Sicherheitsleistung (§ 17)

Der Auftragnehmer hat Sicherheit nach Nr. 8 *Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) (Anlage 6-060)* zu leisten.

10 Weitere Besondere Vertragsbedingungen

10.1 Lohnänderungen

- ☒ werden nicht berücksichtigt
☐ werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)* berücksichtigt.
Hinweis: Der Vordruck *Lohngleitklausel (Anlage 6-120)* ist beizufügen.

10.2 Entfällt

10.3 - Stoffpreisänderungen:

- ☒ Eine Stoffpreisgleitklausel wird NICHT vereinbart.
☐ Stoffpreisänderungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* berücksichtigt.
Hinweis: Der Vordruck *Stoffpreisgleitklausel (Anlage 6-121)* ist beizufügen.
☐ Stoffpreisänderungen werden bei Erfüllung der Voraussetzungen gemäß der Anlage *Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1 (Anlage 6-121a)* berücksichtigt.
Hinweis: Der Vordruck *Stoffpreisgleitklausel ohne Basiswert 1 (Anlage 6-121a)* ist beizufügen.

- zu Ziffer 9 Sicherheitsleistung:

Entgegen Nr. 8.1 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) (*Anlage 6-060*) für die Ausführung von Bauleistungen im Hochbau, Garten-/Landschaftsbau und Ingenieurbau ist die Berechnungsgrundlage für die Sicherheitsleistung die **Brutto**-Auftragssumme bzw. die **Brutto**-Abrechnungssumme (d.h. **einschl. USt**).

Entgegen Nr. 8.3 Zusätzliche Vertragsbedingungen (ZVB) (*Anlage 6-060*) für die Ausführung von Bauleistungen im Hochbau, Garten-/Landschaftsbau und Ingenieurbau wird eine für die Erfüllung von Mängelansprüchen gestellte Sicherheit erst nach Ablauf der Gewährleistungszeit zurückgegeben.

10.4 ☒ Haftpflichtversicherung:

Der Auftragnehmer hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe von

5.000.000,00 €

besteht. Bei Arbeitsgemeinschaften muss Versicherungsschutz für alle Mitglieder bestehen. Die Versicherung ist dem Auftraggeber - spezifiziert nach Deckungssumme und Selbstbehalt - von Vertragsabschluss an nachzuweisen. Vor dem Nachweis des Versicherungsschutzes hat der Auftragnehmer keinen Anspruch auf Leistungen des Auftraggebers.

10.5 ☒ Kündigung aus wichtigem Grund:

Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, wenn der Auftragnehmer seiner Verpflichtung aus Ziffer 10.4 zum Abschluss einer Versicherung nicht nachkommt.

10.6 ☐ Kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung:

Statt der Haftpflichtversicherung nach Ziffer 10.4 hat der Auftragnehmer eine kombinierte Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung nach Maßgabe der beigefügten Vorgaben zur kombinierten Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung (s. Anlage zu BVB) abzuschließen und gegenüber dem Auftraggeber binnen vier Wochen nach Zuschlagserteilung mit vom Versicherer ausgefüllten Formblatt nachzuweisen.

Ziffer 10.5 gilt in Bezug auf die Verpflichtung des Auftragnehmers zum Abschluss einer kombinierten Bauleistungs- und Haftpflichtversicherung sinngemäß.

10.7 Öko-Baustrom:

Der eingesetzte Strom muss aus CO₂-freien Quellen stammen (Qualität skandinavische Wasserkraft). Auf Verlangen ist dies dem AG mittels der Herkunftsangaben auf der Strombezugsrechnung nachzuweisen.

10.8 Vergütung

☐ Weitere Hinweise:

10.9 Sonstige Besondere Vertragsbedingungen:

- Baustellenordnung (WW) (Wasserwerk)

-
-
-
-